



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit (nur wenn keine Familienversicherung möglich ist)

1. Antragsteller/in = Person in Pflegezeit

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Telefon
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		Dauer der Pflegezeit vom - bis	

2. Beihilfeberechtigte / Beihilfeberechtigter

Name	Vorname	Personalnummer
Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)		Geburtsdatum

3. Pflegebedürftige Person

<input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigte/r	<input type="checkbox"/> Ehegattin/Ehegatte	<input type="checkbox"/> Kind; Vorname:
--	---	---

4. Beitrag während der Pflegezeit

Name der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens	
Familienversicherung möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Monatsbeitrag zur Krankenversicherung in €	
Monatsbeitrag zur Pflegeversicherung in €	
<input type="checkbox"/> Die Pflegeperson hat das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet * <input type="checkbox"/> Die Elterneigenschaft liegt nicht vor * * Erläuterung siehe Rückseite <input type="checkbox"/> Die Elterneigenschaft liegt vor *	
Bestätigung der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Kranken- und Pflegekasse	

5. Bankverbindung

Institut: _____	BIC: _____
IBAN: _____	✓ Hier endet die 22-stellige deutsche IBAN!

Erklärung

Mir ist bekannt, dass ich Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe und die Zuschüsse ganz oder anteilig zurückzuzahlen sind, falls sie die Höhe der gezahlten Beiträge übersteigen.

Datum, Unterschrift des Antragstellers

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
- Arbeitsgebiete 325
70730 Fellbach**

LBV 508 – 11/16

Erläuterungen:

- * Mit dem Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG -) wird der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder ab 01.01.2005 um 0,25 Beitragssatzpunkte erhöht (Beitragszuschlag für Kinderlose).

Der Beitragszuschlag ist jedoch nicht zu zahlen,

- von Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- von Eltern von Kindern (Elterneigenschaft).

Die Elterneigenschaft ist gegenüber der beitragsabführenden Stelle (hier: Landesamt) durch eine Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde oder durch einen Auszug aus dem Familienstammbuch nachzuweisen. Als Eltern kommen dabei neben leiblichen und Adoptiveltern auch Stief- und Pflegeeltern in Betracht.